



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Landratsfraktion SP / Grüne

Motion für Konforme Wahlkreise und mehr Mitsprache des Volkes

Herr Präsident, meine Damen und Herren

Am 7. Juni 2010 hat das Bundesgericht entschieden, dass das Proporzwahlverfahren des Kantons Nidwalden bezüglich der Wahl des Landrates die Ansprüche der Bundesverfassung nicht erfüllt.

Das Wahlsystem der Urner Gemeinden, welche ihre Landrats-Vertretung im Proporz wählen, ist dem der Nidwaldner sehr ähnlich. Folglich ist anzunehmen, dass auch das Wahlverfahren in den Urner Proporzgemeinden nicht gesetzeskonform sein kann.

Da aber auch die Landratswahlen in den Urner Majorzgemeinden, wie dies die Regierung in der Antwort zu meiner Motion vom Juni 2009 bestätigt hat, der in der Bundesverfassung geforderten Wahlrechtsgleichheit nicht gerecht werden, ist es nun definitiv angezeigt das Urner Wahlsystem zu überarbeiten.

Ich ersuche den Regierungsrat, gestützt auf Artikel 82 der Geschäftsordnung für den Landrat, abermals auf, das Urner Wahlsystem zu überarbeiten. Folgendes ist damit gemeint:

1. Der Regierungsrat prüft das Urner Wahlsystem und zeigt auf, in welchen Punkten die Wahlkreiseinteilung nicht den Vorgaben des Bundesgerichts entspricht.
2. Der Regierungsrat erarbeitet eine Gesetzesvorlage mit einer neuen Wahlkreiseinteilung, die der Bundesverfassung und den gesetzlichen Vorgaben besser entspricht, als es das heutige gültige Urner Wahlsystem tut.
3. Die neue Gesetzesvorlage soll zeitlich so angesetzt werden, dass spätestens die Landratswahl 2016 nach dem neuen Wahlverfahren durchgeführt werden kann.

Erstunterzeichnender Landrat:

Dimitri Moretti, Erstfeld

Zweitunterzeichnender Landrat:

Toni Moser, Bürglen

Begründung:

In meiner letzten Motion zu den Wahlkreisen im Kanton Uri habe ich mit mehreren Beispielen aufgezeigt, dass das Urner Wahlsystem der von der Bundesverfassung geforderten Wahlrechtsgleichheit nicht gerecht wird. Damit es Ihnen, liebe Landratskolleginnen und Landratskollegen, einfacher wird, sich wieder ins Thema Reinzudenken, werde ich kurz wiederholen, was sich alles hinter dem Begriff „Wahlrechtsgleichheit“ verbirgt. Es sind dies nämlich drei Aspekte. Zum einen die „Zählwertgleichheit“, zum andern die „Stimmkraftgleichheit“ und zum dritten die „Erfolgswertgleichheit“.

- Die „Zählwertgleichheit“ verlangt nach dem Grundprinzip „one man – one vote“.
- Die „Stimmkraftgleichheit“ verlangt, dass hinter jeder Landrätin / jedem Landrat im Wahlgebiet eine im Verhältnis in etwa gleich grosse Gruppe von Repräsentierten (Volk) steht.
- Die „Erfolgswertgleichheit“ verlangt, dass sich möglichst viele Wählerinnen- und Wählervoten effektiv im Wahlergebnis niederschlagen und möglichst wenige gewichtslos bleiben.

Heute möchte ich mich nicht wieder auf die Beweisführung mittels Berechnungen zu den drei Aspekten der Wahlrechtsgleichheit auslassen. Dies habe ich mit den drei Beispielen (Einwohner pro Landrat in Realp beziehungsweise in Unterschächen, Grössenunterschiede der Wahlkreise zwischen Bauen und Altdorf und den nicht genügenden Natürlichen Quoren in 18 von 20 Urner Gemeinden) in meiner ersten Motion ausführlich getan, und damit dargelegt, dass das Urner Wahlsystem mit seiner Wahlkreiseinteilung in den beiden Punkten „Stimmkraftgleichheit“ und Erfolgswertgleichheit“ weder der Bundesverfassung noch der heutigen Rechtsprechung entspricht. Dies hat die Regierung in ihrer Antwort auf meinen ersten Vorstoss übrigens auch eingeräumt.

Nein, heute beschränke ich mich in meiner Begründung auf die Argumentationen der Regierung, weshalb trotz fehlender Konformität zur Bundesverfassung, das Urner Wahlgesetz nicht einer Anpassung unterzogen werden sollte. So hat unsere Exekutive im Oktober 2009 in ihrer Antwort geschrieben, dass die Bundesverfassung keineswegs verlange, dass die Kantone ihre Parlamente nach reinem Verhältniswahlrecht (Proporz) wähle, sondern dass die Mehrheitswahl (Majorz) ebenfalls zulässig sei, wenn die Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art.34 BV) und das Rechtgleichheitsgebot (Art.8 Abs.1 BV) nicht übertreten werde. Da aber mit dem Urner Wahlsystem diese beiden Artikel der Bundesverfassung höchstwahrscheinlich gar nicht eingehalten werden können, hat sich die Regierung vor knapp einem Jahr in das Argument „Sonderfall Uri“ geflüchtet. Dieser Sonderfall besagt, dass proporzfremde Elemente zulässig seien, wenn, ich zitiere hier die Regierung, „dafür ausreichende Gründe bestünden“. Das heisst, ein Kanton darf von der von der Bundesverfassung verlangten Wahlrechtsgleichheit abweichen, wenn die kleinen Wahlkreise aus historischen, föderalistischen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Gründen, Einheiten mit einem Zusammengehörigkeitsgefühl bilden.

Genau dieselbe Begründung hatten auch die Nidwaldner Regierung, sowie das Nidwaldner Verwaltungsgericht ihren Entscheiden zu Grunde gelegt, als das Demokratische Nidwalden sich für neue Wahlkreise in Nidwalden einsetzte. Das

Bundesgericht hat den heutigen Grünen von Nidwalden im Juli dieses Jahres Recht gegeben. Das heisst, den Sonderfall Nidwalden gibt es nicht, und somit wohl auch nicht den Sonderfall Uri.

Dass der Kanton Uri kein historischer Sonderfall ist, habe ich übrigens auch bei meinem Votum zur Antwort der Regierung versucht aufzuzeigen. Damals habe ich dargelegt, dass es erst seit 1888 20 Gemeinden im Kanton Uri gibt. Davor waren zum Beispiel Andermatt, Hospental und Realp, sowie Göschenen und Wassen noch je eine Gemeinde. Geht man noch weiter zurück, zum Beispiel vor 1798, dann gab es in Uri gar keine Gemeinden. Damals war der ganze Kanton nur eine einzige Allmendgenossenschaft. Wenn man sogar davon ausgeht, dass zum Beispiel Bürglen bereits im Jahre 857 als „Burgilla“ zum ersten Mal erwähnt wurde, dass die Alemannen ab 600 Kulturflächen in Uri urbar gemacht haben, dass auf dem Zwing-Uri-Hügel ob Amsteg bereits um 800 v. Chr. eine kleine Siedlung stand und dass im August dieses Jahres in Andermatt 8000 Jahre alte Gegenstände gefunden wurden, dann kann man wohl kaum behaupten, dass der Kanton Uri nur wegen den letzten 112 Jahren ein historischer Sonderfall ist. Eher richtig ist, dass sich die Personen im Kanton Uri den sich stetig verändernden Umständen immer wieder neu angepasst und sich jeweils wieder neue Rahmenbedingungen gegeben haben.

Genau dieser Wille wäre, so denke ich, auch heute wieder angebracht. Denn wenn unsere Exekutive in ihrer Antwort erwähnt, dass die Urner Legislative mit dem heutige gültigen Wahlsystem bereits fünfmal gewählt wurde, und auch deshalb verfassungskonform sei, dann fehlen stichhaltige Argumente. Meiner Meinung nach ist es kein wirklich gutes Argument, wenn man behauptet ein System sei richtig, nur weil man es bereits zwanzig Jahre so gemacht hat. Richtiger wäre nämlich, dass man sich überprüft, vergleicht und sich verbessert. Mit meiner erneuten Motion möchte ich die Regierung nun, mit Blick auf den Entscheid des Bundesgerichts zu den Wahlkreisen in Nidwalden, dazu auffordern, ebendies zu tun.

Ich danke Ihnen im Namen des Mitunterzeichnenden Toni Moser für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Erstfeld, 29. August 2010
Dimitri Moretti